



Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Externenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft in Kooperation mit der Weiterbildungsakademie (WBA – SPO 202) vom 28. April 2014

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderungsfassung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Studien- und Externenprüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 **Änderungen**

➤ Allgemeiner Teil

§ 25 Abs. 1

Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 25 Abs. 2

Abs. 2 wird ersetzt wie folgt geändert:

„(2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.“

§ 25 Abs. 3

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.“

§ 25 Abs. 7

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.“

§ 25 Abs. 8

Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studiengangs von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.“

§ 25

Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes des Studienganges. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 28. April 2014

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor